

FRANZISKA DÜBGEN

Antinomien Transformativer Gerechtigkeit Deutungskämpfe und Fallstricke im praktischen Vollzug¹

Gefängnisse tendieren dazu, zu desozialisieren, statt zu reintegrieren: Die Rückfallquoten sind international hoch und stagnierten in den letzten Jahren in Deutschland bei leicht über einem Drittel der verurteilten Straftäter:innen innerhalb der ersten drei Jahre.² Die Wahrscheinlichkeit, in Altersarmut, Arbeitslosigkeit und Wohnungsnot zu geraten, ist für ehemals Inhaftierte erhöht. Und viele Familienmitglieder, insbesondere die Kinder vieler Strafgefangener, leiden unter Stigmatisierung, Verunsicherung, sozialer Not und Ausgrenzung.³ Wie könnte ein Umgang mit übergreifendem, gewaltförmigem Verhalten aussehen, der primär auf die Verhinderung von Gewalt ausgerichtet ist und diese sekundären Effekte vermeidet? Wie ließen sich Praktiken entwickeln, die statt auf Repression auf inneren Wandel und systemische Transformation zielen und die Bindungskraft von Normen prospektiv stärken?

In Kanada und den USA hat sich ein Diskurs etabliert, der sich kritisch vom dortigen Strafrechtssystem – einer expandierten Gefängnisindustrie, Polizeigewalt und strukturellem Rassismus – abgrenzt und zugleich Gerechtigkeit einfordert. Er entwickelte sich insbesondere in den Schwarzen Communities, in aktivistischen Kreisen von illegalisierten Migrant:innen und für diese sowie im queeren Milieu. Unter dem Schlagwort *Transformative Justice* wird ein grundlegend neuer Umgang mit gravierenden Normbrüchen und Gewalt gefordert.

- 1 Ich bedanke mich bei den Herausgeber:innen, den Teilnehmern des Workshops »Alternativen zum, im und durch Strafrecht« im Oktober 2023 an der Goethe-Universität Frankfurt sowie Eva-Maria Landmesser, Korassi Téwéché und Klemens Kordt für hilfreiche Kommentare und Hinweise.
- 2 Carina Tetal, »Legalbewährungsfakten: Rückfall und strafrechtliche Sanktionierung nach Strafvollzug«, in: Wolfgang Wirth (Hg.), *Steuerung und Erfolgskontrolle im Strafvollzug: zur evidenzbasierten Gestaltung freiheitsentziehender Sanktionen*, Berlin: Springer 2022, S. 117–144.
- 3 Franziska Dübgen, »Strafe als Herrschaftsmechanismus. Zum Gefängnis als Ort der Reproduktion gesellschaftlicher Machtverhältnisse«, *Kriminologische Journal* 2017, S. 141–152 (152).

Auch im deutschsprachigen Kontext wird diese Debatte seit einigen Jahren rezipiert und in Bewegungskontexten erprobt. Da die Kontextbedingungen und das Rechtssystem in Nordamerika und in Deutschland zum Teil stark divergieren, lässt sich dieser kritische Diskurs nicht einfach unreflektiert übertragen. Auch auf einer theoretischen Ebene unterscheiden sich die beiden Debattenkontexte. Während in Nordamerika die Forderung nach systemischer ›*transformation*‹ mit einem Plädoyer für die Stärkung demokratischer Selbstbestimmung, sozialer Rechte und Umverteilung einhergeht, befasst sich die deutsche Debatte verstärkt mit individuellen Fällen von Sexismus in Bewegungskontexten. Zudem verhält sie sich weitaus skeptischer gegenüber staatlichen Institutionen: Es etablierten sich, insbesondere mit Blick auf sexualisierte Gewalt auf einer praktischen Ebene, Verfahren, mithilfe derer Akteur:innen innerhalb ihrer subkulturellen Milieus einen Prozess einleiten können, der ohne Zuhilfenahme staatlicher Organe auf Konfliktlösung und Sicherheit ausgerichtet ist.

Ziel dieses Aufsatzes ist es, von den Erfahrungen und erprobten Verfahren zu lernen, und zwar indem sie – auf der Basis der ihnen inhärenten Normen – kritisch reflektiert und hinterfragt werden. Dabei wird zunächst die Entstehung der *Transformative-Justice*-Bewegung in Nordamerika anhand diskursprägender Autor:innen nachgezeichnet (I.). In einem nächsten Schritt wird die Übersetzung des Begriffs in den deutschen Kontext beleuchtet. Hierbei wird die Umsetzung des Konzepts anhand erster qualitativer Forschung und Literatur aus dem hiesigen Bewegungskontext untersucht. Dabei werden insbesondere die Hürden und Fallstricke im praktischen Vollzug analysiert und danach gefragt, inwiefern diese Praktiken Anknüpfungspunkte für einen gesamtgesellschaftlichen Umgang mit Normbrüchen bieten können. Resümierend benennt der Artikel einige Antinomien – gemeint sind interne Widersprüche und Spannungsverhältnisse –, die bei der Auslegung und praktischen Anwendung des Konzeptes entstehen (II.). Abschließend werden auf der Basis der diagnostizierten Probleme und Widersprüche Perspektiven formuliert, wie Alternativen zum Strafrecht stattdessen beschaffen sein sollten (III.). Eine zentrale Annahme in dieser abschließenden Reflexion besteht darin, dass sowohl dem Recht als auch der Politik ein emanzipatorisches Potenzial innewohnt, das für die transformative Neugestaltung des Strafrechtssystems produktiv genutzt werden sollte.

I. Die Genese des Konzepts der *Transformative Justice*

Auf einer gerechtigkeits-theoretischen Ebene bietet das Konzept der *Transformative Justice* eine überzeugende Alternative gegenüber vergeltungsorientierten, präventiven und restaurativen Ansätzen, wobei in manchen Auslegungen die Distinktion zwischen transformativen und restaurativen Auslegungen wenig trennscharf ist.⁴ Gegenüber *vergeltungsorientierten* Ansätzen der Gerechtigkeit, die als Reaktion auf eine zurückliegende Normverletzung Strafe zur Wiederherstellung der Norm einfordern, werden aus Sicht der Kritiker:innen hauptsächlich folgende Einwände erhoben: Die Strafgerechtigkeit sei rückwärtsgewandt, antworte auf Normbrüche mit erneuten Verletzungen (dem Strafschmerz), exkludiere die Opfer aus dem Verfahren und gehe von einer zu starken Konzeption von Willensfreiheit aus, die zu einer rein individuellen Verantwortungszuschreibung führe (der sogenannten Responsibilisierung). *Präventive* Ansätze, die Strafen damit begründen, zukünftige Straftaten verhindern zu wollen und damit den Vorwurf der Rückwärtsgewandtheit umgehen, instrumentalisieren ihren Kritiker:innen zufolge die bestraften Personen hingegen als Instrumente der Abschreckung. Zudem wird beanstandet, dass die Ziele der Spezial- und Generalprävention mit den kriminologischen Befunden bezüglich der abschreckenden Wirkung von Strafe und der Rückfälligkeit von verurteilten Straftäter:innen stark auseinanderklaffen.

Entgegen dem Paradigma der Strafgerechtigkeit bedürfe es vielmehr neuer Mechanismen, welche die Bedürfnisse der Opfer stärker berücksichtigen und die Angeklagten langfristig nicht exkludieren. Anschließend u. a. an indigene Konfliktlösungsmechanismen der Native Americans in Nordamerika und der Aborigines in Australien wurde das Konzept der *restaurativen* Gerechtigkeit entwickelt, das auf Heilung und Wiederherstellung sozialer Harmonie zielt. In restaurativen Ansätzen wird das Verbrechen nicht als Verletzung einer Norm gedeutet, sondern als Konflikt zwischen den betroffenen Personen und ggf. ihrem Umfeld. Durch diskursive Aushandlungsprozesse zwischen als ›Täter:innen‹ und ›Opfern‹ identifizierten Personen sowie mithilfe der betroffenen Gemeinschaften sollen Empathie und gegenseitiges Verständnis gestärkt werden. Die übergeordneten Ziele der Verfahren der restaurativen Gerechtigkeit liegen in der Versöhnung zwischen den beteiligten Personen und der Wiedergutmachung des Schadens, beziehungsweise der entstandenen Verletzungen.⁵

4 Kay M. Harris, »Transformative Justice. The Transformation of Restorative Justice«, in: Dennis Sullivan/Larry Tifft (Hg.), *Handbook of Restorative Justice*, London: Routledge 2006, S. 555–566.

5 Franziska Dübgen, *Theorien der Strafe*, Hamburg: Junius 2016; Rehzi Mahl-zahn, »Restorative Justice – eine andere Unrechtsbewältigung ist möglich«,

Aus dem Blickwinkel der *transformativen* Gerechtigkeit sind aber auch die restaurativen Prozesse nicht hinlänglich: Ruth Morris, eine kanadische Quäkerin, formuliert in ihrem Buch *Stories of Transformative Justice*,⁶ einer der ersten ausführlichen Publikationen zu dem Konzept, folgende gewichtige Gegenargumente: Die meisten Opfer wollten gar nicht, dass die ursprünglichen Zustände, innerhalb derer sich eine Normverletzung ereignete, »wiederhergestellt« würden. Sie stellt eindringlich die rhetorische Frage: »Do we want to restore offenders to the marginalized, enraged, disempowered condition most were in just before the offence?«.⁷ Die harmonisierende Sichtweise, die der restaurativen Gerechtigkeitstheorie latent inhärent sei, drohe die strukturellen Ungerechtigkeiten, wie Klassismus und Rassismus, zu verdecken. Daher müsse korrektive Gerechtigkeit erneut mit Fragen der sozialen Gerechtigkeit zusammengedacht werden. Morris fordert darüber hinaus die Transformation der politischen Systeme Nordamerikas hin zu mehr Demokratie.⁸ Darunter versteht sie vor allem das Zurückdrängen von Wirtschaftsunternehmen aus den Wahlkämpfen und ein Repräsentationssystem, das auch Minderheiten eine Stimme in politischen Prozessen verleihe.

Auf einer praktischen Ebene speist sich die *Transformative Justice*-Bewegung aus der Unzufriedenheit mit der bisherigen Strafpraxis, die durch hohe Rückfallquoten, eine privatwirtschaftliche Gefängnisindustrie, rassistische Polizeigewalt und tiefschürfende soziale Ungerechtigkeiten gekennzeichnet ist sowie wenig dazu geeignet scheint, sexuellen Missbrauch und häusliche Gewalt angemessen zu adressieren und den Opfern aktiv zur Seite zu stehen.

Die US-amerikanische Rechtsprofessorin Donna Cooker plädierte im Anschluss an Morris dafür, dass neben strukturellen ökonomischen Ursachen auch stärker die genderspezifischen Praktiken, Diskurse und Institutionen in den Blick genommen werden müssen, in die individuelles Handeln stets eingebettet sei.⁹ Insgesamt argumentieren die Vertreter:innen von Transformativer Gerechtigkeit dafür, dass die Ursachen

in: Rehzi Mahl Zahn (Hg.), *Strafe und Gefängnis. Theorie, Kritik, Alternativen. Eine Einführung*, Stuttgart: Schmetterling Verlag 2019, S. 194–221; Gerry Johnstone, *Restorative Justice: Ideas, Values, Debates*, London/New York: Routledge 2013.

6 Ruth Morris, *Stories of Transformative Justice*, Toronto: Canadian Scholars' Press 2000.

7 Ebd., S. 19.

8 Ebd., S. 237ff.

9 Donna Coker, »Transformative Justice: Anti-Subordination Processes in Cases of Domestic Violence«, in: Heather Strang/John Braithwaite (Hg.), *Restorative Justice and Family Violence*, Cambridge: Cambridge University Press 2002, S. 127–152 (144).

von Gewalt, die in gesamtgesellschaftlichen Strukturen ihre Wurzeln haben, behoben werden müssten.¹⁰ Flankiert werden soll dieser systemische Wandel durch Arbeit auf der lokalen Ebene, die auf Versöhnung, Restitution und Verantwortungsübernahme abzielt.

Weitere Autor:innen aus den USA, die ebenfalls für intersektionale Perspektiven werben, argumentieren für eine Verbindung von der Vision der *Transformative Justice* mit einem abolitionistischen Demokratieverständnis (*Abolition Democracy*). Dieser Diskurs wurde vor allem von Angela Davis in Anschluss an W.E.B. Du Bois Schriften entwickelt.¹¹ Davis bezeichnet ihre Vision als »sozialistisch« und legt ihren Fokus stark auf institutionelle Antworten auf kriminogene Faktoren. Sie bezieht sich in ihrer Auseinandersetzung mit Rassismus und dem Gefängnisssystem in den USA insbesondere auf Du Bois' Forderung, demokratische soziale Institutionen zu schaffen, damit Abolitionismus als tatsächliche Alternative realisierbar werde.¹²

»They [prisons] cannot, therefore, be eliminated until new institutions and resources are made available to those communities that provide in part the human beings that make up the prison population.«¹³

Unter abolitionistischer Demokratie versteht sie die Realisierung »substantieller Rechte« für alle Bürger:innen, beispielsweise durch ein Recht auf Arbeit, Wohnraum und Zugang zur Gesundheitsversorgung. Als Antwort auf bestehende Kriminalität fordert sie darüber hinaus den Zugang aller Bürger:innen zu psychologischen Behandlungsmöglichkeiten, bezahlbare Drogentherapien, die Dekriminalisierung von Rauschmitteln und undokumentierte Migration sowie angemessene Löhne und Präventionsmaßnahmen zur Bekämpfung geschlechtsbasierter Gewalt.¹⁴ Im Zentrum ihrer Forderungen befinden sich transformierte Bildungsinstitutionen, die als »vehicles for decarceration« dienen sollen.¹⁵ Angestrebt ist eine radikale Transformation der Gesellschaft, um diejenigen sozialen Probleme zu lösen, welche Kriminalität und Gewalt begünstigen und zum Teil hervorbringen.¹⁶

10 Vgl. dazu Anthony Nocella, »An Overview of the History and Theory of Transformative Justice«, *Peace & Conflict Review* (2011/6), S. 1–10.

11 Angela Y. Davis, *Are Prisons Obsolete?*, New York: Seven Stories Press 2003; Angela Y. Davis, *Abolition Democracy. Beyond Empire, Prisons and Torture*, New York: Seven Stories Press 2005; W.E.B. Du Bois, *Black Reconstruction in America. 1860–1880*, London: Free Press 1999.

12 Davis, *Abolition Democracy. Beyond Empire, Prisons and Torture*, S. 95.

13 Angela Y. Davis, *The Meaning of Freedom. And Other Difficult Dialogues*, San Francisco: Open Media Series 2012, S. 116.

14 Davis, *Are Prisons Obsolete?*, S. 109–110.

15 Ebd., S. 108.

16 Davis, *Abolition Democracy. Beyond Empire, Prisons and Torture*, S. 96.

Die Abolitionistin Ruth Wilson Gilmore plädiert ebenfalls als Alternative zur massenhaften Inhaftierung für eine Transformation des Staates, um die Grundvoraussetzungen für das soziale Wohlergehen aller Bürger herzustellen.¹⁷ Dies impliziere angemessene Löhne, Umverteilungsmechanismen, die ein besseres Leben für alle ermöglichen, sowie mehr Rechte und reale Teilhabechancen für Migrant:innen.

In ähnlicher Stoßrichtung argumentiert Allegra McLeod in ihrem Plädoyer für eine abolitionistische Demokratie. Sie betont, dass im Rahmen von Transformativer Gerechtigkeit verstärkt die Ursachen kriminellen Verhaltens angegangen werden müssen:

»Transformative Gerechtigkeitsprozesse versuchen, den Bedürfnissen der Geschädigten gerecht zu werden, zukünftigen Schaden zu minimieren und Verantwortung und größeres Verständnis zu fördern. Aber über die Wiedergutmachung von Unrecht hinaus geht es bei *Gerechtigkeit in einem abolitionistischen Sinne* auch darum, Schaden zu verhindern, indem materielle Ressourcen gerechter verteilt werden, zum Beispiel durch partizipative Haushaltsplanung. Abolitionist:innen entwerfen und verwirklichen dabei eine größere kollektive Sicherheit und erweitern und vertiefen gleichzeitig das demokratische Engagement.«¹⁸

Anstatt Gerechtigkeit abstrakt als Ideal zu postulieren, sollten Abolitionist:innen auf schrittweise Veränderungen abzielen, die zu einer Gesellschaft führen, welche der Würde und Menschlichkeit aller Bürger:innen – auch derjenigen, die Normbrüche üben – Rechnung tragen.¹⁹ Ähnlich sieht das auch der/die queere *Black Lives Matter*-Aktivist:in Patrisse Cullors,

17 Ruth Wilson Gilmore, *Golden Gulag. Prisons, Surplus, Crisis and Opposition in Globalizing California*, Berkeley: University of California Press 2007.

18 Allegra M. McLeod, »Abolitionistische Demokratien entwerfen«, in: Daniel Loick/Vanessa E. Thompson (Hg.), *Abolitionismus. Ein Reader*, Berlin: Suhrkamp 2022, S. 556–608 (605), Herv. v. F.D.

19 Daniel Loick/Vanessa E. Thompson, »Was ist Abolitionismus?«, in: Daniel Loick/Vanessa E. Thompson (Hg.), *Abolitionismus. Ein Reader*, Berlin: Suhrkamp 2022, S. 7–56. Loick und Thompson rekonstruieren diese sukzessive Veränderung der Gesellschaft, die von demokratischen Abolitionist:innen gefordert wird, im Anschluss an die US-amerikanische Gruppe »Critical Resistance« als »nichtreformistische Reformen«, die grundlegenden Veränderungen den Weg bereiten (S. 46). Anders als in meiner Rekonstruktion betonen sie jedoch die anarchistische, gegen den Staat gerichtete, Strömung dieser Bewegung, die nicht auf Institutionen setzt: »Die Bewegung sucht dabei nicht den Umweg über den Staat, etwa in Form eines Marsches durch die Institutionen oder der Eroberung der Staatsmacht durch eine Avantgarde, sondern will die Transformation direkt in den vielfältigen Arenen der sozialen Produktion und Reproduktion selbst durchsetzen.« (Ebd.) Dieser Artikel argumentiert dahingehend, dass ein solches Verständnis das Potential unterschätzt,

der/die im Anschluss an die bereits zitierten Autor:innen für eine interne Verknüpfung beider Diskurse plädiert: »Abolition means transformative justice.«²⁰

Anarchistisch orientierte Aktivist:innen suchen zudem nach Wegen, die nicht vorrangig auf den bestehenden Staat als Akteur in transformativen Prozessen zurückgreifen. Dieser sei verwoben mit einer kapitalistischen Ökonomie und menschenverachtenden Grenzregimen und daher untauglich, Gewaltverhältnisse auf lokaler Ebene zu bekämpfen. Mitglieder von *GenerationFive*, die sich gegen den sexuellen Missbrauch von Kindern engagieren, schreiben in ihrem Handbuch proklamatisch: »We want approaches to justice that allow our communities to meet their own needs and challenge state and systemic violence, rather than just trying to make reforms.«²¹ Als Ziele werden die Heilung der Verletzungen bei Kindern genannt, ein größeres gesellschaftliches Bewusstsein für das Thema Missbrauch sowie die Veränderung der gesamten sozialen und politischen Strukturen. Dieser »wahrhaft befreiende« Ansatz impliziere eine Veränderung der Normen sowie die Neuverteilung von Geld und Macht.²² All dies soll dazu führen, die andauernde Gewalt zu beenden und zukünftige Gewalt zu verhindern.

Das Kollektiv INCITE, das sich mit der Gewalt gegenüber Schwarzen Frauen in den USA – u.a. seitens des Staats – befasst, fordert nebst Heilung der geschädigten Person und Verantwortungsübernahme seitens der Täter:in auch einen Kampf für mehr soziale Gerechtigkeit, und eine Transformation des kapitalistischen ökonomischen Systems.²³

All diese Autor:innen und Aktivist:innen eint, dass sie Transformative Gerechtigkeit als einen strukturellen, demokratischen Prozess verstehen, der die Wurzeln von Gewalt bekämpfen und bessere Lebensbedingungen für alle Menschen schaffen soll. Kriminalität wird stets in ihrem Kontext betrachtet. Bei den zuerst behandelten Autor:innen und Aktivist:innen wird die Forderung nach einer Abschaffung (engl.: *abolition*) von Haftanstalten mit der Forderung nach neuen Bildungseinrichtungen, sozialen Grundrechten und einer offenen Gesellschaft verknüpft. Deswegen bezeichne ich diese Auslegung des Konzepts als

durch politisches Handeln institutionelle Veränderungen durchzusetzen und dadurch substanzielle Verbesserungen von Lebensrealitäten zu erzielen.

20 Patrisse Cullors, »Abolition and Reparations: Histories of Resistance, Transformative Justice, and Accountability«, *Harvard Law Review* 2019, S. 1684–1694 (1694).

21 *GenerationFive, Ending Child Sexual Abuse. A Transformative Justice Handbook*, 2017, S. 38.

22 Ebd.

23 INCITE, »Statement on Gender Violence and the Prison Industrial Complex«, *INCITE!* 2001 <https://incite-national.org/incite-critical-resistance-statement/> (Zugriff: 22.01.2024).

strukturell-demokratisch.²⁴ Letztere Gruppierungen fordern dagegen explizit Lösungen jenseits des Staates, plädieren aber ebenfalls für grundlegende Transformationen auf der sozio-ökonomischen Ebene. Ich habe sie daher andernorts als die *anti-etatistische* Auslegung von Transformativer Gerechtigkeit bezeichnet.²⁵

In der aktuell im deutschen Bewegungskontext dominierenden Interpretation von *Transformative Justice* tritt die demokratisch-strukturelle Komponente, die auf einer sozialen Makroebene Transformationen bewirken soll, in den Hintergrund zugunsten der Fokussierung auf die individuelle Akteurebene. Es ist jedoch schwer ersichtlich, wie globaler Kapitalismus, das europäische Grenzregime, Militarismus und Rassismus – als identifizierte Übel der entsprechenden Bewegungen – auf der Ebene lokaler, opferzentrierter Verfahren adressiert werden können.

Ziel des folgenden Teils ist daher eine kritische Auseinandersetzung mit den Zielen der Bewegung im deutschen Kontext und den befürworteten Verfahren. Es werden nun überblickshaft die Anwendung der Verfahren der Transformativen Gerechtigkeit dargestellt und evaluiert, um einerseits die spezifische Auslegung des Konzepts in hiesigen aktivistischen Gruppierungen zu rekonstruieren und andererseits sowohl dessen Potenzial als auch seine Grenzen auszuloten. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass viele der beteiligten Akteur:innen diese Prozesse äußerst selbstreflexiv aufarbeiten und das Anliegen dieses Artikels keineswegs in der Bloßstellung dieser Gruppierungen besteht, sondern vielmehr in der konstruktiven Auseinandersetzung mit dem Ringen um einen besseren Umgang mit Gewalt und Devianz.

II. Übertragung des Konzepts in den deutschen Bewegungskontext: Akteur:innen, Deliktsbereiche und Anwendung

Die dokumentierte Anwendung von Verfahren der Transformativen Gerechtigkeit findet in Deutschland vorrangig in linksautonomen und feministisch geprägten Kontexten statt. Sie geht zumeist einher mit einer staats- und polizeikritischen Haltung der beteiligten Personen.²⁶ Viele

24 Franziska Dübgen, »Rechtsbruch und Strafe. Gerechtigkeitstheoretische Erwägungen«, *Ethik und Gesellschaft* (2018/2), S. 1–21 (14).

25 Ebd., S. 15.

26 Da es bisher nur wenig akademische Forschung zu dem Bereich gibt, wird in diesem Aufsatz auf Bewegungsliteratur, Handbücher zur Anleitung der Methoden der Transformativen Gerechtigkeit, aktuelle Qualifikationsarbeiten und kriminologische Fachartikel zurückgegriffen, welche die Prozesse dokumentieren und kritisch analysieren. Die Studie von Julia Rieger bezieht sich auf

Akteur:innen verorten sich – anders als beispielsweise in den USA und Kanada – als ›weiß‹ und gesellschaftlich privilegiert und können einem akademischen Milieu zugeordnet werden.²⁷ Viele der engagierten Personen kommen zudem aus dem Bereich der Sozialen Arbeit und der Psychotherapie. Während im nordamerikanischen Raum das Konzept vor allem in marginalisierten Communities von Schwarzen, *People of Colour* und illegalisierten Menschen entwickelt und erprobt wurde, ist es im deutschen Kontext weniger stark an eine (zugeschriebene oder selbst definierte) Identität der Personen und deren Erfahrungen gebunden, sondern an ideelle Einstellungen und politischen Aktivismus. Julia Rieger kommentiert diese Faktoren wie folgt:

den Umgang mit außerstrafrechtlicher Konfliktbewältigung in linksautonomen Kreisen, vgl. Julia Rieger, *Doing Justice. Zur Praxis außerstrafrechtlicher Strategien der Konfliktbewältigung in linksautonomen Räumen*, Köln: Technischen Hochschule Köln 2020 <https://epb.bibl.th-koeln.de/frontdoor/index/index/docId/1561> (Zugriff: 22.01.2024); für die Arbeit von Frauke Schußmann wurden Interviews mit Personen geführt, die bereits mehrere Prozesse der Transformativen Arbeit getätigt haben, vgl. Frauke Schußmann, *Transformative Täter:innenarbeit und kollektive Verantwortungsübernahme bei sexualisierter Gewalt*, Merseburg: Hochschule Merseburg 2021 <https://opendata.uni-halle.de/handle/1981185920/83321> (Zugriff: 15.04.2025). Weiteres Quellenmaterial ergibt sich aus den Handbüchern von Respons und dem Transformative Justice-Kollektiv Berlin sowie den auf aktivistischen Webseiten und dem Feministischen Info-Brief des Republikanischen Anwaltsvereins, in denen der Fall »Monis Rache« diskutiert wird. Vgl. Respons, *Was tun bei sexualisierter Gewalt?: Handbuch für die Transformative Arbeit mit gewaltausübenden Personen*, Münster: Unrast Verlag 2021; Melanie Brazzell (Hg.), *Was macht uns wirklich sicher?*; Ronska Grimm/Anyia Lean, »Kollektive Verantwortungsübernahme und transformative Gerechtigkeit. Alternative zum Rechtssystem?«, *Info-Brief 121 des RAV* 2021 <https://www.rav.de/publikationen/rav-infobriefe/feministischer-infobrief-121-2021/kollektive-verantwortungsuebernahme-und-transformative-gerechtigkeit> (Zugriff: 15.04.2023).

- 27 Als dezidiert interkulturell und migrantisch geprägte Gruppe ist u.a. LesMigraS zu nennen, die sich vor allem in der Lesbenberatung engagiert. Sie verwendet nicht explizit den Begriff »*Transformative Justice*« in ihrer Broschüre »Unterstützung geben« (vgl. LesMigraS, *Unterstützung geben. Handlungsmöglichkeiten im Umgang mit Gewalt und Diskriminierung*, Berlin: LesMigraS 2011), wird aber dennoch in der Literatur innerhalb des Bereichs der kollektiven Verantwortungsübernahme bezüglich sexualisierter Gewalt verortet. Es gibt darüber hinaus weitere migrantische, marginalisierte und z.T. illegalisierte Bewegungen, die eigenständige Formen der kollektiven Verantwortungsübernahme entwickeln (Loick/Thompson, »Was ist Abolitionismus?«, S. 52), die jedoch weniger stark dokumentiert und erforscht sind und hier deswegen nicht diskutiert werden.

»Demnach sind Personengruppen, die in ihrem Alltag besonders stark von Prozessen sozialer Ausschließung und den neoliberalen Entwicklungen des Strafrechtssystems betroffen sind, unter den Aktivist:innen kaum bis gar nicht vertreten.«²⁸

Der Anwendungsbereich ist zudem stark eingeschränkt, und zwar auf Fälle sexualisierter Gewalt, die vorrangig von Cis-Männern²⁹ gegenüber Frauen beziehungsweise FLINTA-Personen³⁰ ausgeübt wird. Das Handbuch zur Anwendung von Verfahren Transformativer Gerechtigkeit von dem Kollektiv *Respons* empfiehlt zudem, den Prozess nur bei Personen anzuwenden, die weder geplant noch absichtlich Gewalt ausgeübt haben und von denen keine weitere Gefahr ausgeht.³¹ Dies schließt Wiederholungstäter und Taten mit »massiver Gewalt« aus.³² In dieser Auslegung verbleibt lediglich ein sehr spezifischer Teilbereich strafrechtlicher Delikte, die überhaupt im Rahmen der »Transformativen Gerechtigkeit« derzeit bearbeitet werden. Ob sich hieraus Anknüpfungspunkte für ein Modell generieren lassen, welches für das Strafrecht im Allgemeinen eine Alternative darstellen könnte, ist daher kritisch zu prüfen. Viele Deliktsbereiche, die für das Strafrecht relevant sind und mit einer großen Sozialschädlichkeit einhergehen, wie beispielsweise Wirtschafts- und Umweltkriminalität, werden nicht bearbeitet.³³

1. Übersetzung und Aneignung des Konzepts durch lokale Akteur:innengruppen

Die im deutschsprachigen Raum angesiedelten *Transformative-Justice*-Aktivist:innen plädieren anders als in Nordamerika zumeist für eine anti-etatistische Variante von *Transformative Justice*, die auf den Staat und das staatliche Rechtssystem gänzlich verzichtet. Sie fordern Ansätze der kollektiven Verantwortungsübernahme und sind bestrebt, lokale Gruppen und Gemeinschaften zu befähigen, entsprechende Prozesse

28 Rieger, *Doing Justice. Zur Praxis außerstrafrechtlicher Strategien der Konfliktbewältigung in linksautonomen Räumen*, S. 103–104.

29 Das Präfix »Cis« bedeutet, dass die zugeschriebene Geschlechtsidentität den biologischen Identitätsmarkern entspricht. Ein Cis-Mann ist demnach eine Person mit männlichen Geschlechtsmarkern, die sich selbst als männlich identifiziert.

30 FLINTA bezeichnet als Akronym Frauen, Lesben, intersexuelle, nicht-binäre, trans- Personen und Menschen, die sich keinem Geschlecht zuordnen möchten (*agender*).

31 Respons, *Was tun bei sexualisierter Gewalt?: Handbuch für die Transformative Arbeit mit gewaltausübenden Personen*, S. 106.

32 Ebd.

33 Rieger, *Doing Justice. Zur Praxis außerstrafrechtlicher Strategien der Konfliktbewältigung in linksautonomen Räumen*, S. 24.

und das Handwerkszeug (engl.: *toolkit*) zu erlernen, um selbstständig Konflikte zu lösen, Opfer von Gewalt besser zu unterstützen und die »gewaltausübenden Personen« zu einem inneren Wandlungsprozess zu bewegen.³⁴ Transformative Gerechtigkeit wird dabei häufig als Teilprozess der Verantwortungsübernahme der Gemeinschaft (engl.: *community accountability*) gefasst. Während einige Gruppierungen beide Begriffe synonym verwenden,³⁵ findet sich zugleich folgende Differenzierung in der Bewegungsliteratur: Während *community accountability* die »kollektive Verantwortungsübernahme« bei Fällen von Gewalt ohne das Hinzuziehen von Justiz und Polizei bedeutet, fokussiert »Transformative Gerechtigkeit« den Teilbereich des Umgangs mit der »gewaltausübenden Person«.³⁶ Vorrangiger Fokus der »Transformation« ist demnach die beschuldigte Person, die in diesem Kontext als »gewaltausübende Person« bezeichnet wird. Diese spezifische Auslegung des Konzepts manifestiert sich auch auf einer sprachlichen Ebene, da Brazzell *Transformative Justice* als »auf Verhaltensänderung zielende Gerechtigkeit« übersetzt.³⁷ Der gewaltausübenden Person sollen »Möglichkeiten zur Verhaltensänderung angeboten werden, statt sie zu bestrafen und auszustoßen«.³⁸ Während im englischen Terminus offenbleibt, was sich verändern soll (engl.: *to be transformed*) – nämlich die Strukturen, einzelne Subjekte oder Institutionen etc. – wird in der deutschen Übersetzung ein »Verhalten« benannt, das einzelnen Individuen zugeschrieben wird. Bereits diese Übersetzung impliziert eine spezifische Auslegung und starke Verengung des gerechtigkeitstheoretischen Prinzips, das sich von dem Verständnis von »transformative justice« als intrinsisch verbunden mit »abolition democracy« unterscheidet.

Während die Auslegung des Konzepts auf feministisches Theoriewissen zurückgreift (z.B. im Rahmen der Debatte um »Definitionsmacht«), spielen abolitionistische Diskurse eine untergeordnete Rolle im Prozess der aktiven Aneignung durch Aktivist:innen in Deutschland.³⁹ Die europäische Debatte über Abolitionismus in der Kritischen Kriminologie der 1970er und 1980er Jahre scheint hier ebenfalls nicht oder kaum rezipiert

34 Melanie Brazzell, »Was ist die kollektive Verantwortungsübernahme & transformative Gerechtigkeit Bewegung?«, in: Melanie Brazzell (Hg.), *Was macht uns wirklich sicher?*, S. 84–85.

35 Respons, *Was tun bei sexualisierter Gewalt?: Handbuch für die Transformative Arbeit mit gewaltausübenden Personen*, S. 67; Brazzell, »Was ist die kollektive Verantwortungsübernahme & transformative Gerechtigkeit Bewegung?«, S. 90.

36 Ebd.

37 Ebd., S. 7.

38 Ebd., S. 8.

39 Vgl. Rieger, *Doing Justice. Zur Praxis außerstrafrechtlicher Strategien der Konfliktbewältigung in linksautonomen Räumen*, S. 104.

zu werden. Auch dies unterscheidet den deutschen Bewegungskontext vom nordamerikanischen politischen Diskurs, in welchem *Prison Abolitionism* beziehungsweise *Decarceration* eine zentrale Forderung innerhalb der Transformative-Justice-Bewegung darstellt.

Zwar wird in den einschlägigen Handbüchern benannt, dass sich die Transformation der »gewaltausübenden Person« auch auf die Ebene der »sozialen und institutionellen Strukturen« auswirken soll.⁴⁰ Es bleibt aber relativ offen, wie in den skizzierten gemeinschaftsorientierten Modellen diese makrostrukturelle Änderung durch die Arbeit auf lokaler, zwischenmenschlicher Ebene erwirkt werden soll.

2. (Selbst)Kritische Reflexion der Schwierigkeiten und Grenzen bei der Anwendung des Konzepts

Die beteiligten Akteur:innen erweisen sich in Interviews im Rahmen von qualitativer Sozialforschung sowie in Debatten auf einschlägigen Webseiten überwiegend als hochgradig selbstreflexiv. Trotz der theoretisch überzeugenden Vorzüge des Konzepts der transformativen Gerechtigkeit gegenüber der strafenden Gerechtigkeit, werden immer wieder entscheidende Voraussetzungen sowie auch Hürden und Grenzen bei der Umsetzung benannt. Diese sollen im Folgenden erörtert werden, um daraus Schlüsse im Hinblick darauf zu ziehen, was auf gesamtgesellschaftlicher Ebene für Konsequenzen für den Umgang mit Normbrüchen gezogen werden können.

Der sogenannte TA-Prozess (Transformative Arbeit) wird prototypisch wie folgt initiiert: Nach einem Übergriff bildet sich nach der Einwilligung der von der Gewalt betroffenen Person eine Unterstützungsgruppe, die ihre Definition der Tat übernimmt und sich mit den konkreten Bedürfnissen dieser Person befasst. Zugleich wird eine TA-Gruppe gebildet, welche den Prozess mit der »gewaltausübenden Person« plant und in die Wege leitet. Dabei sollen Menschen, die der beschuldigten Person nahestehen und ihr mit Empathie begegnen können, in den Prozess inkludiert werden.⁴¹

In der konkreten Ausgestaltung des transformativen Prozesses spielen demnach die Konzepte der »Definitionsmacht« und der »Parteilichkeit« eine entscheidende Rolle. Das Prinzip der Definitionsmacht, die einseitig bei der geschädigten Person liegen soll, wurde im Rahmen feministischen Engagements entwickelt, um einer erneuten Viktimisierung von

40 Brazell, »Was ist die kollektive Verantwortungsübernahme & transformative Gerechtigkeit Bewegung?«, S. 90.

41 Respons, *Was tun bei sexualisierter Gewalt?: Handbuch für die Transformative Arbeit mit gewaltausübenden Personen*, S. 90.

Opfern sexualisierter Gewalt seitens des staatlichen Strafrechtssystems entgegenzuwirken. Keine staatliche Instanz dürfe darüber entscheiden, ob es sich bei einem Ereignis um einen Übergriff gehandelt hat. Vielmehr solle die betroffene Person selbst die Interpretationshoheit über die von ihr gemachten Erfahrungen behalten. Dieses Konzept zielt auf das Empowerment nach der Tat und soll konstruktive Unterstützung ermöglichen. Ein entscheidender juristischer Hintergrund dieser feministischen Forderung besteht darin, dass bis zur Änderung des Sexualstrafrechts im Jahr 2016 Opfer von Vergewaltigungen ihren entgegengesetzten Willen verbal oder körperlich aktiv äußern mussten, damit die Tat als solche anerkannt wurde.⁴² Fühlte sich die Person nicht in der Lage, aktiv Widerstand zu leisten, war dies ein Hindernis für die strafrechtliche Verfolgung. Folgt man dem Konzept der Definitionsmacht, so wird die Beweislast für Akte sexualisierter Gewalt, die häufig in strafprozessualen Verfahren nur schwer zu erbringen ist, nicht mehr dem Opfer aufgebürdet:

»Die Selbstbestimmung soll zurückerlangt werden, indem das Vermögen, zu benennen, wann und wie eine Grenzüberschreitung oder sexualisierte Gewalt stattgefunden hat, alleinig bei der betroffenen Person liegt. Wann die eigenen Grenzen überschritten worden sind sowie ob und in welchem Maße eine Situation gewaltvoll war, kann nur die betroffene Person für sich selbst definieren, weil nur diese Person weiß, ob er/sie mit der Handlung einverstanden war.«⁴³

Ein Grundgedanke der Definitionsmacht und der daraus folgenden Parteilichkeit ist zudem die Annahme ungleich verteilter Macht. Es wird davon ausgegangen, dass patriarchale Machtverhältnisse heterosexualisierte Gewalt hervorbringen und vor deren Aufklärung schützen. Selbstkritisch merkt Respons hierzu an, dass es an der Zeit sei, unterschiedliche Machtfaktoren (u.a. Rassismus, sexuelle Orientierung, Staatsbürgerschaft und Klassismus) intersektional miteinzubeziehen, die sich nicht nur auf das Geschlecht beziehen und die in TA-Prozessen Berücksichtigung finden sollten: »Wie nun jedoch ein guter Umgang mit diesen Verschränkungen und dieser Komplexität aussehen könnte, dazu fehlen in der Bewegungslinken bisher immer noch viele Erfahrungen.«⁴⁴ So kann es beispielsweise sein, dass die geschädigte Person selbst Gewalt ausgeübt oder sich diskriminierend verhalten hat und über gesellschaftliche

42 Vgl. § 184h StGB. Vgl. hierzu Ulrike Lembke, »Warum die ›Reform‹ des Sexualstrafrechts keine ist«, *Verfassungsblog* v. 22.04.2016 <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0301-20160422-140322-31> (Zugriff: 22.01.2024).

43 Respons, *Was tun bei sexualisierter Gewalt?: Handbuch für die Transformative Arbeit mit gewaltausübenden Personen*, S. 43.

44 Ebd., S. 46.

Privilegien verfügt.⁴⁵ Andersherum gilt auch für die gewaltausübende Person, dass sie sich auf einer Achse der Unterdrückung strukturell der geschädigten Person als unterlegen erweisen kann.

Als wichtige Voraussetzungen, damit ein transformativer Prozess gelingen kann, werden in der Bewegungsliteratur die freiwillige Teilnahme der »gewaltausübenden Person«, ein stabiles soziales Umfeld sowie zeitliche Ressourcen genannt.⁴⁶

Die beschuldigte Person soll als »gewaltausübende Person« in den Prozess eintreten. Von ihr wird erwartet, dass sie die Definition und Beschreibung der Tat durch die betroffene Person anerkennt.⁴⁷ Es kommt also nicht – wie beispielsweise im Täter-Opfer-Ausgleich oder von restaurativen Prozessen intendiert – zu einer Vermittlung der Perspektiven der beteiligten Personen oder zum Einsatz einer neutralen dritten Instanz (wie in strafrechtlichen Verfahren). Vielmehr wird eine Perspektive als epistemisch überlegen von Anfang an vorausgesetzt. Mögliche einseitige Verzerrungen der Wahrnehmungen oder ungeklärte Sachverhalte werden hierbei *ex ante* ausgeschlossen. Überdies wird in TA-Prozessen der »gewaltausübenden Person« die alleinige Schuld an den Normbrüchen individuell zugeschrieben. Dieser Prozess der Responsibilisierung spiegelt die sozialontologischen Prämissen der Vergeltungslehre wider, statt – wie in restaurativen Theorien angedacht – die Einbettungen individueller Handlungen in kollektive Strukturen konsequent zu berücksichtigen. Der soziale Druck auf die »gewaltausübende Person« ist überdies sehr groß und führt nicht selten zu einer persönlichen Krise. Es wird berichtet, dass die Angst vor einem Outing und vor Ausschluss aus der sozialen Gruppe die Transformative Arbeit mit der Person erschwere.⁴⁸

Die Mitglieder des TA-Prozesses engagieren sich freiwillig. Gründe hierfür können freundschaftliche Kontakte zu einer der involvierten Personen, Mitgliedschaft in einem Kollektiv (beispielsweise in einem Hausprojekt), eigene Betroffenheit (da sie selbst Opfer sexualisierter Gewalt geworden sind) sowie Interesse an Konfliktlösungen außerhalb des strafrechtlichen Rahmens sein. Es wird angegeben, dass vor allem FLIN-TA-Personen in den Prozessen involviert seien. Dieser Umstand wird durchaus kritisch reflektiert: TA-Arbeit werde von vielen als »emotionale

45 Schußmann, *Transformative Täter:innenarbeit und kollektive Verantwortungsübernahme bei sexualisierter Gewalt*, S. 37.

46 Vgl. Rieger, *Doing Justice. Zur Praxis außerstrafrechtlicher Strategien der Konfliktbewältigung in linksautonomen Räumen*; Schußmann, *Transformative Täter:innenarbeit und kollektive Verantwortungsübernahme bei sexualisierter Gewalt*.

47 Respons, *Was tun bei sexualisierter Gewalt?: Handbuch für die Transformative Arbeit mit gewaltausübenden Personen*, S. 142.

48 Schußmann, *Transformative Täter:innenarbeit und kollektive Verantwortungsübernahme bei sexualisierter Gewalt*, S. 73.

Care-Arbeit« betrachtet, der jedoch wenig Anerkennung entgegengebracht werde.⁴⁹ Diese Kritik spiegelt den feministischen Diskurs über die mangelnde Anerkennung und Entlohnung von Sorgearbeit auf gesamtgesellschaftlicher Ebene.⁵⁰

Zudem erfordert die Arbeit innerhalb einer TA-Gruppe enorme zeitliche Ressourcen und wird von den Beteiligten als große emotionale Belastung beschrieben.⁵¹ Es fehlten die Kapazitäten, um »alle Brände zu löschen«.⁵² Gemeint ist hiermit, dass nicht alle Vorfälle sexueller Übergriffe angemessen aufgearbeitet werden könnten. Außerdem seien die Beteiligten häufig nicht professionell auf solche Prozesse vorbereitet. Der Umgang mit möglichen Traumata, mit Berichten über schwere Gewalterfahrungen in der Kindheit oder auch Bedenken bezüglich einer möglichen Selbstgefährdung der »gewaltausübenden Person« sind Themen, die in diesem Zusammenhang als Herausforderungen benannt werden. Die mangelnde psychologische Ausbildung und Professionalität führten in einigen Fällen zu Gefühlen der Überforderung.

Einzelpersonen übernehmen in TA-Prozessen demnach staatliche Aufgaben, ohne hierfür finanziell kompensiert zu werden. Die ohnehin überlasteten Gerichte erfahren demgegenüber eine (wenn auch geringfügige) Minderung der zu bearbeitenden Fälle und Sozialarbeiter:innen werden von Aufgaben der sozialen Fürsorge entbunden.

Aufgrund dieser starken Anforderungen an die beteiligten Personen stellt sich die Frage, ob diese Praktiken ein gesamtgesellschaftliches Modell darstellen könnten. Personen, die in Lohnarbeitsverhältnisse und Sorgearbeit eingespannt sind, verfügen häufig nicht über die zeitlichen Ressourcen, um sich unentgeltlich in einem solchen langfristigen Prozess zu engagieren. TA-Prozesse finden aktuell vorrangig in einer Subkultur einer links-anarchistischen, feministisch geprägten Szene statt, die von einer starken gemeinsamen Lebenswelt geprägt ist. Ob sich Praktiken innerhalb dieses Milieus auf eine stark ausdifferenzierte gesamtgesellschaftliche Ebene übertragen lassen, in der nicht alle Personen dermaßen vernetzt sind, ist überdies fraglich.

Ein spezifischer TA-Prozess erhielt besondere Aufmerksamkeit und wurde insbesondere von den Betroffenen sehr kritisch diskutiert. Dieser

49 Ebd., S. 69. Vgl. auch Jenny Künkel/Marie-Theres Piening, »Defund the Police. Ambivalenzen einer Bewegung«, *Kriminologisches Journal* 2022, S. 268–279 (275).

50 Ebd.

51 Ebd., S. 73.

52 Ebd., S. 66; vgl. auch Lisa Monz/Melanie Brazzell, »Kein einfacher Weg: von Restorative zu Transformative Justice im Umgang mit sexualisierter Gewalt und Beziehungsgewalt«, in: Rehzi Mahlzahn (Hg.), *Strafe und Gefängnis. Theorie, Kritik, Alternativen. Eine Einführung*, Stuttgart: Schmetterling Verlag 2019, S. 222–245 (243).

Fall soll hier beispielhaft beleuchtet werden, um weitere Problemfelder zu skizzieren. Es handelt sich um den initiierten Prozess infolge von Vorfällen auf dem linken Musikfestival »Monis Rache« in den Jahren 2016 und 2018. Dort installierte eine Person heimlich eine Kamera auf einem Dixie-Klo.⁵³ Die intimen Videos von weiblich gelesenen Personen wurden später auf einer Porno-Plattform hochgeladen.⁵⁴ Die Erstinformierten der Tat teilten ihr Wissen zunächst weder mit den Mitorganisator:innen des Festivals, noch mit potenziellen Betroffenen, deren Intimsphäre verletzt wurde, die aber keine Mitsprache im weiteren Verfahren erhielten. Die Erstinformierten selbst befanden sich in persönlicher Nähe zur »gewaltausübenden Person« und setzten sie unter Druck, bei einem TA-Prozess mitzumachen, indem sie drohten, den Fall ansonsten an die Öffentlichkeit zu bringen. Kritisiert wurde insbesondere, dass die jeweiligen Betroffenen nicht in den Prozess integriert waren und damit keine Mitsprache mit Blick auf den Umgang mit dem, ihre Intimsphäre verletzenden, Material im Zuge des TA-Prozesses hatten. Zudem sei »Täterschutz« betrieben worden,⁵⁵ indem die Identität der Person den Opfern nicht frühzeitig kommuniziert und Videomaterial gelöscht worden sei. Zudem hätten Verletzungen von Auflagen im Rahmen des TA-Prozesses keinerlei Konsequenzen für die »gewaltausübende Person« gehabt.

Auch Monz und Brazzell vom *Transformative Justice* Kollektiv in Berlin weisen in ihrer kritischen Reflexion über die Grenzen der TA-Verfahren darauf hin, dass sich in einzelnen Fällen die Begleitgruppe unkritisch für die »gewaltausübende Person« mobilisierte, sie verteidigte und es vom Grad an Popularität und Status der beschuldigten Person abhängen könne, wie mit ihr umgegangen werde.⁵⁶

Aufgearbeitet wurde dieser misslungene TA-Prozess zu den Ereignissen auf dem Musikfestival »Monis Rache« durch hitzig geführte Debatten

- 53 Die Ereignisse wurden von dem Recherchekollektiv STRG_F aufgedeckt und im Rahmen einer Video-Reportage auf Youtube veröffentlicht. Die Veröffentlichung führte zu intensiven Debatten in der betroffenen Szene, vgl. STRG_F, »Spannervideos: Wer filmt Frauen auf Toiletten?«, 07.01.2020 <https://www.youtube.com/watch?v=nGldiXxljhQ> (Zugriff: 22.01.2024).
- 54 Grimm/Lean, »Kollektive Verantwortungsübernahme und transformative Gerechtigkeit. Alternative zum Rechtssystem?«; Monis Rache, »Ausführliches Statement von Monis Rache zu den Straftaten auf dem Festival 2016 und 2018«, 11.02.2020 <https://monisrache.wtf/> (Zugriff: 15.04.2023).
- 55 Bilke Schnibbe, »Aber bei uns kommt sowas doch nicht vor. Die Ereignisse auf dem Festival Monis Rache zeigen, wie Täterschutz in linken Strukturen funktioniert«, *Analyse & Kritik* 2020 <https://www.akweb.de/bewegung/aber-bei-uns-kommt-sowas-doch-nicht-vor/> (Zugriff: 22.01.2024).
- 56 Monz/Brazzell, »Kein einfacher Weg: von Restorative zu Transformative Justice im Umgang mit sexualisierter Gewalt und Beziehungsgewalt«, S. 243–245.

im Internet innerhalb betroffener linker und feministischer Netzwerke.⁵⁷ Innerhalb dieser Debatten wurden zum Teil punitive Maßnahmen gefordert, wie die Veröffentlichung von Namen und Adresse der »gewaltausübenden Person« bis hin zur Strafanzeige.⁵⁸ Aber auch der TA-Prozess selbst war nicht frei von Maßnahmen, die als punitiv charakterisiert werden können: So wurde durch die Bekanntgabe des Namens durch Akteure der linken Szene *Public Shaming* betrieben. Weitere strafende Mechanismen, die generell in TA-Prozessen zur Anwendung kommen, sind der Ausschluss aus einem Wohnprojekt oder die Verwehrung des Zugangs zu linken/autonomen Räumen und Veranstaltungen, insofern dies vom Opfer gewünscht ist.

Ein Problem von TA-Prozessen, das auch das Verfahren nach Vorfällen auf dem Musikfestival »Monis Rache« betraf, besteht darin, dass viele Prozesse nicht erfolgreich abgeschlossen werden. Dies erfolgt insbesondere dann, wenn sich die »gewaltausübende Person« dem TA-Prozess entzieht. Gründe können Umzug, Wechsel des sozialen Umfeldes oder Kommunikationsabbruch sein.⁵⁹

Die Bearbeitung von Konflikten und gravierenden Normverletzungen auf rein lokaler Ebene birgt zudem folgende Problematiken, die hier abschließend kurz umrissen werden sollen: Der Fokus auf das soziale Nahfeld, die Nachbarschaft oder eine spezifische »Community« birgt die Gefahr, Logiken der Trennung, wie sie beispielsweise in stark nach Race und Einkommen segregierten urbanen Räumen zum Tragen kommen, zu reproduzieren.⁶⁰ Communities sind zudem nicht immer progressiv und emanzipatorisch ausgerichtet; sie repräsentieren auch nicht notwendig marginalisierte Gruppen. Lokale Nachbarschaftsverbünde vertreten zuweilen auch Interessen privilegierter und konservativer Akteursgruppen. Zudem begrenzen sie ihre Mitgliedschaft ebenso wie größere Gemeinwesen für gewöhnlich durch Logiken des Ausschlusses (z.B. auf der

57 Vgl. Statements von Crews, Gruppen und Kollektiven, die mit Moni verschwägert sind (oder zumindest waren), »Ausführliches Statement von Monis Rache zu dem Straftaten auf dem Festival 2016 und 2018«, *monisrache.wtf* 2020 <https://monisrache.wtf> (Zugriff: 22.01.2024).

58 Dorfplatz-Crew, »Statement der Dorfplatz-Crew (Workshopspace, Awareness, Infopunx, Psycare)«, 2020 <https://www.docdroid.net/wTS8gnI/statement-mr-von-dorfplatz-final-pdf> (Zugriff: 22.01.2024); Jenny Künkel, »Carceral Feminism in Deutschland? Debatten um Vergewaltigungsrecht und sexuelle Gewalt in Partyräumen«, *Kriminologisches Journal* 2021, S. 105–120 (114).

59 Respons, *Was tun bei sexualisierter Gewalt?: Handbuch für die Transformative Arbeit mit gewaltausübenden Personen*, S. 171–173.

60 Marie-Theres Piening/Jenny Künkel, »Community Accountability: Feministisch-antirassistische Alternative zum strafenden Staat?«, *CILIP* (2020/123), <https://www.cilip.de/2020/12/03/community-accountability-feministisch-antirassistische-alternative-zum-strafenden-staat/> (Zugriff: 22.01.2024).

Basis ideologischer Grenzlinien). Schließlich sollte noch angemerkt werden, dass auch lokale Gemeinschaften nicht frei von internen Machtstrukturen sind.⁶¹

Auf die Gefahr von Machtasymmetrien und Gewalt innerhalb von Gemeinschaften haben bereits Abolitionist:innen der Kritischen Kriminologie hingewiesen.⁶² So kann es auch innerhalb von TA-Prozessen dazu kommen, dass Personen eingeschüchtert werden oder Druck auf sie ausgeübt wird, wenn sie sich in Positionen der Abhängigkeit befinden.

Letztlich sollte auch die Wechselwirkung einer stark individuenzentrierten Verfahrensweise auf lokaler Ebene mit makrostrukturellen Kontextbedingungen geklärt werden. Piening und Künkel bringen diese Problematik in Beziehung zur Figur des ›local trap‹, wie sie von Mark Purcell entwickelt wurde: Das Konzept der lokalen Falle analysiert kritisch die Annahme, dass ›lokal‹ mit ›demokratisch‹ und ›gerecht‹ gleichgesetzt werden könne.⁶³ Gerechte und demokratische Politik ist jedoch nicht notwendig an einen lokalen Kontext gebunden, sondern an nachvollziehbare Verfahren und Politikinhalte, die gerechte Verhältnisse herstellen.

Mit Blick auf die Strafverfolgung zeigt Fabien Jobard in seiner historischen Studie zur ›Infra-Justice‹, dass bereits im 18. Jahrhundert städtische Eliten für Sicherheit und Konfliktlösung auf lokaler Ebene eintraten und hierbei die Autorität der Obrigkeit umgehen wollten.⁶⁴ Ihr Ziel bestand damals vor allem darin, die bestehenden Macht- und Eigentumsverhältnisse zu schützen und ihr Verständnis von Sittlichkeit durchzusetzen. Seiner Analyse nach war der Rekurs auf die formale Rechtsprechung für viele Unterdrückte vorteilhafter und stellte sich als ermächtigender heraus als der lokale Vigilantismus. Auch heute mag diese Beobachtung für gewisse Gruppierungen zutreffen.

- 61 Michael Imhorst, *Transformative Gerechtigkeit als Alternative zur Polizei? Zur Rolle der Sozialen Arbeit*, Merseburg: Hochschule Merseburg 2021, S. 31, https://opendata.uni-halle.de/bitstream/1981185920/82085/1/Imhorst-Michael_Transformative%20Gerechtigkeit%20als%20Alternative%20zur%20Polizei.pdf (Zugriff: 22.01.2024); Piening/Künkel, »Community Accountability: Feministisch-antirassistische Alternative zum strafenden Staat?«; Künkel, »Carceral Feminism in Deutschland? Debatten um Vergewaltigungsrecht und sexuelle Gewalt in Partyräumen«, S. 109; Fabien Jobard, »Polizei abschaffen? Schon geschehen«, *Kriminologisches Journal* 2022, S. 298–311.
- 62 Trutz v. Trotha, »›Limits to Pain‹. Diskussionsbeitrag zu einer Abhandlung von Nils Christie«, *Kriminologisches Journal* 1983, S. 34–53.
- 63 Mark Purcell, »Urban Democracy and the Local Trap«, *Urban Studies* (2006/11), S. 1921–1941 (1924).
- 64 Jobard, »Polizei abschaffen? Schon geschehen«, S. 304–307.

3. *Antinomien in der Praxis*

Auf der Anwendungsebene offenbaren sich demnach folgende grundlegende interne Spannungsverhältnisse,⁶⁵ die einander teilweise überlagern und sich anhand von sechs Antinomien zuspitzen lassen:

a) Gemeinschaft und Struktur

Aktivist:innen im deutschen Kontext geben an, durch ihr Engagement auf lokaler Ebene zu strukturellen Veränderungen beizutragen. Die Vermittlung zwischen subkulturellem Milieu und gesamtgesellschaftlicher, bzw. transnationaler Transformation stellt sich in diesem Kontext als große Herausforderung dar.

b) Responsibilisierung und die Kritik an Machtverhältnissen

Während soziale Machtverhältnisse klar als rahmende Verhältnisse von zwischenmenschlicher Gewalt benannt werden, liegt der Fokus der Transformativen Arbeit auf der individuellen Verantwortungsübernahme durch die »gewaltausübende Person«. Dies droht der beschuldigten Person einseitig Lasten aufzubürden, die gesamtgesellschaftlich bearbeitet werden sollten. Insbesondere mit Blick auf Intersektionalität muss zudem berücksichtigt werden, dass Machtverhältnisse häufig nicht einseitig vertikal verlaufen, sondern auf komplexe Weise miteinander verwoben sind.

c) Politisierung und selbstbestimmte Konfliktbearbeitung

Einerseits soll sich die Art und Weise, wie ein Fall aufgearbeitet wird, stark an den Bedürfnissen und Interessen der geschädigten Person orientieren. Andererseits sollen die einzelnen Fälle stets mit Blick auf vorhandene Strukturen kritisch reflektiert werden und deren Bearbeitung in die Gesellschaft hineinwirken. Die nach außen gerichtete Politisierung und Skandalisierung eines Falles kann mit den Interessen und Vorschlägen der geschädigten Person in einen Konflikt geraten und zu einem Spannungsverhältnis führen.

d) Transparenz und Schutz der Intimsphäre

Während einerseits von TA-Prozessen ein hohes Maß an Transparenz gefordert wird, sind sie gleichzeitig darauf angelegt, den Schutz der Bedürfnisse der geschädigten Person, unter anderem ihrer Intimsphäre, sicherzustellen. Die Anforderungen an Transparenz für alle Betroffenen und das Recht auf Privatheit können hierbei in einen grundlegenden Konflikt miteinander treten.

65 Auch Künkel und Piening verweisen auf »Widersprüche«, die es verstärkt zu untersuchen gälte, vgl. Künkel/Piening, »Defund the Police«, S. 275.

e) *Freiwilligkeit und sozialer Druck*

Während die Freiwilligkeit der Teilnahme einerseits als zentrale Voraussetzung für einen erfolgreichen transformativen Prozess benannt wird, wird andererseits die »gewaltausübende Person« nicht selten durch sozialen Druck (durch Androhung von Outing, sozialem Ausschluss oder das Absprechen einer »linken Identität«) zu einer Teilnahme gebracht. Dieser – wenn auch teilweise nicht intentional aufgebaute – soziale Druck widerstrebt der psychologischen Disposition der selbstmotivierten Freiwilligkeit.

f) *Ablehnung von Strafen und Maßnahmen zum Schutz der Gruppe*

TA-Gruppen können Maßnahmen zum Schutz der geschädigten Person sowie präventiv für andere (insbesondere FLINTA-)Personen beschließen. Die geschädigte Person kann definieren, was sie benötigt, um sich erneut sicher zu fühlen. Ausschlüsse aus einer Gruppe, von Veranstaltungen oder einem Wohnprojekt können einerseits als Schutzmaßnahmen gerechtfertigt werden. Diese Maßnahmen können aber andererseits von der betroffenen Person als strafende Sanktion erlebt werden und widersprechen damit dem Ziel von TA-Prozessen, Alternativen zum Strafen zu entwickeln.

III. Alternativen zu den Alternativen?

Resümierend soll nun keine Blaupause vorgelegt werden, wie angesichts der großen Herausforderungen und Widersprüche bei der Umsetzung von *Transformative Justice* eine gelungene Praxis mit Normbrüchen idealiter aussehen könnte. Stattdessen werden ex negativo aus den von den Akteur:innen selbst identifizierten Voraussetzungen, Hürden und Grenzen sowie auf der Basis der identifizierten Ziele einer abolitionistischen Demokratie mögliche Kennzeichen abgeleitet, die zukünftige Alternativen charakterisieren sollten.

Zunächst bedürfte es einer intensiveren Reflexion der Komplexität und *Intersektionalität von Machtverhältnissen*, in welche Gewalt und Konflikte eingebettet sind und die sich nicht auf patriarchale Beziehungen reduzieren lassen (selbst wenn diese in einzelnen Fällen entscheidend sein mögen). Dies impliziert auch die kritische Reflexion der Machtbeziehungen innerhalb der jeweiligen Gemeinschaft, die den Konflikt bearbeitet und in der Machtdynamiken umso subtiler wirken können, je weniger sie explizit gemacht werden. Macht manifestiert sich nicht nur im Staat und in der Ökonomie, sondern durchdringt (wenn auch auf andere Weise) ebenso Nachbarschaften und sozial relativ autarke Räume.

Des Weiteren sollte eine *Professionalisierung* der beteiligten Akteur:innen erfolgen, deren Ausbildung und Kompetenzorientierung selbst demokratisch reguliert wird. Dies würde gewisse Qualitätsstandards bei Prozessen zur Konfliktlösung sichern und der Überforderung und Überlastung der engagierten Akteur:innen entgegenwirken. Überdies könnte mit einer damit einhergehenden *Institutionalisierung* Erfahrungswissen gesammelt, dokumentiert und ausgewertet werden, das sonst mit dem Ausscheiden einzelner Individuen aus Praktiken der Konfliktlösung verloren zu gehen droht. Eine damit verbundene angemessene *finanzielle Kompensation*, beziehungsweise Entlohnung, würde überdies verhindern, dass die Beteiligung an Alternativen nicht das Privileg einer bestimmten sozialen Gruppe darstellt, sondern möglichst allen interessierten und geeigneten Personen offensteht.

Auch bei Alternativen ist zu hinterfragen, ob die vorgeschlagenen Umgangsformen oder Reaktionsweisen selbst *punitiven Charakter* besitzen – wie der Ausschluss aus sozialen Räumen, Stigmatisierung und Public Shaming. Konzeptionell erfordert Transformative Gerechtigkeit eine konsequente Ablösung von dem vergeltungstheoretischen Gehalt bisheriger Gerechtigkeitskonzeptionen. Dies impliziert die Abwendung von erniedrigenden Mechanismen wie individualisierender Schuldzuschreibung und der damit einhergehenden Verinnerlichung der Gewalt (Introjektion). Stattdessen sollte Transformative Gerechtigkeit auf einen sozial verankerten Begriff von Verantwortung abzielen, der empowert, statt Menschen zu erniedrigen.⁶⁶

Auf einer rechtlichen Ebene ist im Sinne eines minimalen Abolitionismus an der *Dekriminalisierung* von Rechtsbereichen anzusetzen, die besser durch andere Politikbereiche bearbeitet und bewältigt werden können. Sosehr auch der emanzipatorische Gehalt des Rechts von den Machtverhältnissen abhängt, die es hervorbringen und reproduzieren, so sollten Alternativen nicht voreilig gänzlich auf das Recht verzichten. Rechtsstaatlichen Verfahren wohnt das Potenzial inne, vor Übergriffen durch privilegierte Gruppen und staatlichen Organen zu schützen und möglichst transparente, vergleichbare Umgangsformen mit gravierenden Normbrüchen, beispielsweise im Rahmen des Zivilrechts, zu erwirken. Sie bieten zudem ein gewisses Maß an Verfahrenssicherheit.

Statt die Verantwortungsübernahme der beschuldigten Person ins Zentrum alternativer Verfahren zu stellen, sollte dieser zur neoliberalen Responsibilisierung analoge Mechanismus stärker hinterfragt werden. Auch Alternativen zum Strafrecht sollten stets die Eingebundenheit individueller Fehltritte und Lebenskrisen in kollektive soziale Prozesse

66 Franziska Dübgen, *Transformative Strafrechtskritik. Überlegungen im Anschluss an Nietzsches Vision einer neuen Gerechtigkeit*, Tübingen: Mohr Siebeck 2022.

berücksichtigen. Zukünftige Praktiken und Verfahren müssten daher die Verbindung von der Mikroebene der Gewalt zwischen einzelnen Personen und der *Makroebene*, welche die rahmenden Verhältnisse dieser Ereignisse beinhaltet, in ihren Prozessen abbilden – beispielsweise durch einen Wissenstransfer sowie Forderungen an Politikbereiche, wie beispielsweise der Migrations-, Gesundheits- und Klimapolitik. Alternative Verfahren zur Lösung der intersubjektiven Gewaltverhältnisse sollten demnach gekoppelt sein an Anstrengungen zur Veränderung der jeweiligen Strukturen, welche daran beteiligt sind, Gewaltverhältnisse hervorzubringen und zu reproduzieren.

Statt Konfliktlösung genuin auf eine intersubjektive Ebene zu verlagern und dem neoliberalen »Regieren durch Community«⁶⁷ Vorschub zu leisten, wäre vielmehr auf politischer Ebene zu fordern, dass das *demokratische Gemeinwesen* nicht aus der Pflicht genommen wird, Bildung, Gesundheitsfürsorge, psychologische Unterstützung, finanzielle Absicherung und soziale Teilhabe für alle Bürger:innen – beziehungsweise alle in einem Gemeinwesen lebenden Menschen, unabhängig von ihrem Bürgerschaftsstatus – zu ermöglichen. Gesamtgesellschaftliche Institutionen sollten diese Aufgaben abgesehen von der Frage, zu welcher Community eine Person sich zugehörig fühlt oder von außen zugeordnet wird, für alle gleichermaßen erfüllen. Die Realisierung einer an sozialer Gerechtigkeit orientierten Politik ist – mit Angela Davis gesprochen – eine zentrale Voraussetzung, um abolitionistische Alternativen überhaupt erst zu ermöglichen.

Anders als in der aktuellen linksautonomen Aneignung des Konzepts der Transformative Justice würde eine solche Interpretation des Konzepts auf ein demokratisch reguliertes Recht und politische Institutionen nicht voreilig verzichten. Eine pauschale Zurückweisung dieser Instanzen unter den aktuellen Bedingungen, so mein abschließendes Plädoyer, bedeutet vielmehr ein Verzicht auf die emanzipatorischen Seiten von gesellschaftlichen Institutionen, derer wir aber dringend bedürfen, um gewaltgenerierenden Mechanismen in einer global vernetzten Welt effektiv entgegenwirken zu können.

67 Piening/Küinkel, »Community Accountability: Feministisch-antirassistische Alternative zum strafenden Staat?«.